

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www2.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2005/2006

Ausgegeben am 1. März 2006

19. Stück

103. Richtlinien für die Vergabe von Förderungen für Veranstaltungen an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
104. Richtlinien Raumvergabe an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
105. Kundmachung betreffend des gem. § 8 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck abzuhaltenden öffentlichen Vortrages im Habilitationsverfahren Dr. Verena MURSCHETZ aus dem Bereich des Habilitationsfaches „Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich des Europäischen und Internationalen Strafrechts“ und Ladung zur anschließenden Sitzung der Habilitationskommission
106. Ausschreibung von Forschungsförderungsmitteln aus der "Nachwuchsförderung 2005 und 2006 der Leopold-Franzens-Universität"
107. Kanada-Preise 2006
108. Ausschreibung zur Teilnahme am Rudolf Sallinger-Preis
109. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
110. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
111. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen
112. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen

103. Richtlinien für die Vergabe von Förderungen für Veranstaltungen an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

§ 1 Förderungszweck

Förderungszweck ist die finanzielle Unterstützung für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Veranstaltungen an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Antragsberechtigt sind VeranstalterInnen, die als Hauptverantwortliche eine Veranstaltung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck einschließlich des Universitätszentrums Obergurgl organisieren und durchführen.
- (2) Besonders förderungswürdig sind wissenschaftliche Kongresse, Tagungen und Symposien an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.
- (3) Nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel werden wissenschaftliche Kongresse, Tagungen und Symposien sowie Veranstaltungen unter der Leitung der Universitätsleitung, der Fakultäten, der Institute und Dienstleistungseinheiten gefördert, die nicht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck durchgeführt werden.
- (4) Folgende Kostenpositionen können gefördert werden:
 1. Kosten für die Unterkunft von ReferentInnen, in besonders begründeten Ausnahmefällen von TeilnehmerInnen
 2. Reise- und Transportkosten von ReferentInnen
 3. Miet- und Betriebskosten der Veranstaltungsräumlichkeiten
 4. Werbungskosten (z.B. Broschüren etc.)
 5. Tagungsmaterialkosten (z.B. Homepage, Tagungsmappen etc.)
 6. Kosten für Büromaterial
 7. Kosten für Kaffeepausen und Seminargetränke
- (3) Bewirtungskosten wie z.B. Buffets und Restaurantbesuche werden nachrangig behandelt und können nur in geringem Umfang gefördert werden.
- (4) Nicht förderungswürdige Kosten sind:
 1. Die Bezahlung einer Lehr- oder Vortragstätigkeit (weder über die Honorarnoten noch über Lehraufträge möglich)
 2. Die Anschaffung von Anlagegütern (Anschaffungswert über EUR 400,00 brutto)

§ 3 Antragstellung

- (1) Folgende Unterlagen sind zur Antragstellung notwendig:
 1. Antragsformular
 2. Programm, Einladung und Broschüre der Veranstaltung

- (2) Die Einreichung ist laufend möglich. Die Einreichfrist der unterzeichneten Anträge endet drei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn.
- (3) Der Antrag auf Kostenbeitrag muss im Büro für Öffentlichkeitsarbeit und Kulturservice eingehen:

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Büro für Öffentlichkeitsarbeit und Kulturservice
Mag. Helga Ginzinger
Christoph-Probst-Platz, Innrain 52
A- 6020 Innsbruck

Tel: 0512 / 507 - 2451

Fax: 0512 / 507 - 96914

e-mail: helga.ginzinger@uibk.ac.at

<http://www2.uibk.ac.at/public-relations/veranstaltungen/>

§ 4 Vergabe

- (1) Die Vergabe erfolgt durch den Rektor der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.
- (2) Die Zuerkennung und Vergabe einer Förderung erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.
- (3) Die Zuerkennung erfolgt im Kalenderjahr, in dem die Veranstaltung geplant ist und ist gegen Vorweis begründeter Verzögerungen in das Folgejahr übertragbar. Allfällige Verzögerungen sind daher unaufgefordert zu melden.
- (4) Die Veranstaltungen werden in folgende Kategorien eingeteilt:
 1. Erstklassige und forschungsorientierte Tagungen mit Publikation eines Tagungsbandes (Proceedings)
 2. Lokale, kleinere, öffentliche Tagungen mit Workshop-Charakter oder ein größerer Workshop, Tagungsband ist keine Voraussetzung.
 3. Sonstige Veranstaltungen (z.B. Festveranstaltungen)
- (5) Reichen die vorhandenen Mittel nicht zur Förderung aller förderungswürdigen Anträge in der vollen Antragshöhe aus, wird versucht, die Veranstaltungen mit einer möglichst angemessenen Teilfinanzierung auszustatten. Die prozentuelle Höhe der Teilfinanzierung hängt von der Höhe der vorhandenen Mittel und von der Anzahl der vorliegenden förderungswürdigen Ansuchen zum Zuerkennungszeitpunkt ab.

§ 5 Rechtsposition des Förderungswerbers

- (1) Auf die Gewährung einer Förderung für eine Veranstaltung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Wird die zuerkannte Förderung von dem/der FörderungsempfängerIn nicht widmungsgemäß verwendet, so ist die Förderung in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 6 Verpflichtungen des/der FörderungsempfängerIn

- (1) Der/die FörderungsempfängerIn verpflichtet sich, den Förderungsgeber über allenfalls zugesagte Förderungen von anderen Stellen unaufgefordert zu informieren. Eine belegte Aufstellung über die Antragstellung bzw. Förderung bei anderen möglichen Stellen muss dem Ansuchen beigelegt werden.

- (2) Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und ihr Logo ist auf allen geförderten Publikationen, sowie in allen Druckwerken, die im Zusammenhang mit den geförderten Projekten und Veranstaltungen stehen (z.B. Einladungen, Tagungsposter, Tagungsprogramme etc.) verpflichtet. Es wird elektronisch zu Verfügung gestellt.
- (3) Der Förderungsempfänger hat den Förderungsgeber ab einer Fördersumme von EUR 750 in den Ablauf der Veranstaltung einzubinden. (z.B. Begrüßungsworte, Grußbotschaften, Platzierung von Werbemitteln)
- (4) Weitere, den Förderungsempfänger betreffende Verpflichtungen werden individuell zur jeweiligen Veranstaltung vereinbart.

Diese Vergaberichtlinien treten mit 01.03.2006 in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner

Rektor

104. Richtlinien Raumvergabe an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Einleitung

Die Richtlinien für die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck stellen eine Ergänzung zur geltenden Haus- und Benützungssordnung dar.

Die Richtlinien sollen die Abrechnung und Verwaltung von Veranstaltungen an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vereinheitlichen, optimieren und Kostentransparenz gewährleisten. Ausgenommen sind Lehrveranstaltungen aus dem Lehrzielkatalog der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck versteht sich als unabhängige Informations- und Kommunikationsplattform vor allem für Veranstaltungen die den ethischen und sozialen Grundwerten der humanistischen Kulturtradition Europas verpflichtet sind (siehe Leitbild: <http://www.uibk.ac.at/c115/leitbild/>) und den leitenden Grundsätzen einer österreichischen Universität nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) entsprechen, sowie der Erfüllung der Aufgaben der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck dienen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Anträge auf Nutzung der Raumressourcen der Leopold-Franzens-Universität sind ausschließlich schriftlich im Büro für Öffentlichkeitsarbeit und Kulturservice, Referat Veranstaltungswesen, spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin einzubringen. Das Referat für Veranstaltungswesen dient als einziger Ansprechpartner für die/den jeweilige/n VeranstalterIn. Bei konkurrierenden Anträgen wird nach dem Eingang der Anträge vergeben.

- (2) Die/der zuständige SachbearbeiterIn bereitet auf Grund der vorliegenden Richtlinien die Entscheidung über den Antrag für das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vor. Im Zuge dieses Verfahrens werden jene Organisationseinheiten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck befasst, in deren Zuständigkeit die beantragte Raumressource fällt.
- (3) Der Rektor ist für das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck berechtigt, im Einzelfall Ausnahmen von den Richtlinien zu erlassen.
- (4) Gesonderte Vereinbarungen können mit dem Büro für Öffentlichkeitsarbeit und Kulturservice getroffen werden und bedürfen der Schriftform.
- (5) Mit der Anmietung von Räumlichkeiten und Flächen der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck erkennt die/der VeranstalterIn die geltende Haus- und Benützungsordnung und diese Richtlinien an.

§ 2 Raumüberlassung

- (1) Räumlichkeiten und Flächen der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck werden gegen Entrichtung eines Nutzungsentgeltes (Miete einschließlich Betriebs- und Personalkosten), gegen Erstattung der Betriebs- und Personalkosten oder kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Für folgende Veranstaltungen wird ein **Nutzungsentgelt** (Miete einschließlich Betriebs- und Personalkosten) verrechnet:
 1. Sämtliche Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern, Teilnahmegebühren oder sonstigen Einnahmen, mit Ausnahme von Veranstaltungen im Sinne des Abs. 3 Z 1.
 2. Sämtliche Veranstaltungen ohne Beteiligung von Angehörigen des Personals der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in der Organisation und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung.
 3. Sämtliche gewerbliche und kommerzielle Veranstaltungen.
- (3) Für folgende Veranstaltungen werden ausschließlich **Betriebs- und Personalkosten** verrechnet:
 1. Sämtliche Veranstaltungen mit Beteiligung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (Organen, Organisationseinheiten, Angehörige des wissenschaftlichen Personals) in der Organisation und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung. Die Kontaktperson oder die eingebundene Organisationseinheit muss am Antrag angegeben werden und trägt wie der Veranstalter alle Rechten und Pflichten bei der Durchführung der Veranstaltung.
 2. Sämtliche Veranstaltungen mit gemeinnützigem, kulturellem oder sozialem Charakter.
 3. Sämtliche Veranstaltungen von Bundesdienststellen und –einrichtungen, von Landesdienststellen und –einrichtungen, von der Stadt Innsbruck sowie von allen Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (4) **Kostenfrei** werden Räume und Flächen für folgende Veranstaltungen überlassen:
 1. Veranstaltungen unter der Leitung von Organen, Organisationseinheiten und Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, die den Zielen nach § 1 UG 2002 entsprechen und der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 UG 2002 der Universität Innsbruck dienen, die im Rahmen des laufenden Dienstbetriebes ohne zusätzliche Kosten durchgeführt werden können.

2. Die HochschülerInnenschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck kann gem. § 10 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 (HSG 1998) die Räumlichkeiten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck kostenlos nützen. Im Vordergrund sämtlicher Aktivitäten in den gemieteten Räumlichkeiten stehen die Aufgaben der HochschülerInnenschaft (gem. § 9 HSG 1998). Zur Unterstützung von Veranstaltungen kann sich die HochschülerInnenschaft Sponsoren bedienen. Die Sponsoren dürfen bei allen Veranstaltungen nicht im Vordergrund stehen. Sponsoring als „Selbstzweck“ ohne direkten Zusammenhang mit den Aktivitäten der HochschülerInnenschaft fällt nicht unter diese Sondervereinbarung.
 3. Veranstaltungen der gesetzlichen Personalvertretungsorgane gemäß Arbeitsverfassungsgesetz und Bundes-Personalvertretungsgesetz.
 4. Veranstaltungen von Körperschaften, Verbänden und Vereinigungen, denen durch gesetzliche Vorschriften Gebührenfreiheit zugestanden worden ist.
 5. Soziale Veranstaltungen, die ausschließlich von Universitätsangehörigen oder Organisationseinheiten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck durchgeführt werden.
- (5) UNO-Saal, Senatssitzungssaal und Aula sind vorrangig akademischen Festakten und dem Empfangs-/Sitzungsbedarf des Rektorates vorbehalten. Beantragte Veranstaltungen in diesen repräsentativen Räumen unterliegen einer besonderen Genehmigung durch die Leitung des Veranstaltungsreferates.

Ausnahmen zu Abs. 4 Kostenbefreiungen:

1. Für Veranstaltungen, die außerhalb der festgesetzten Dienstzeiten von 8.00 bis 16.00 Uhr durchgeführt werden, werden jedenfalls die anfallenden Personalkosten verrechnet. Zusätzliche Reinigungen außerhalb der Grundreinigung werden gesondert verrechnet.
2. Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck behält sich vor, die Reinigungskosten für Veranstaltungen je nach Maßgabe des hinterlassenen Raumzustandes, trotz Kostenbefreiung, zu verrechnen.
3. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung werden jedenfalls die Betriebskosten der Bewirtung verrechnet.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Die Festsetzung des Nutzungsentgeltes erfolgt durch das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird entsprechend der Größe der Räumlichkeit sowie der Nutzungsdauer festgesetzt.

Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- der Miete und
- den Betriebs- sowie Personalkosten.

Die Betriebskosten beinhalten:

- die Kosten für die Reinigung
- die Kosten für Strom und
- die Kosten für die Abnutzung von den Gerätschaften und Räumlichkeiten.

Die Personalkosten beinhalten:

- die Kosten für Personal außerhalb der Dienstzeiten.

- (3) Bei Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht (z.B. Studierendenfesten) ist ein gesonderter Vertrag mit der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck abzuschließen.

- (4) Sonderwünsche (z.B. Overhead-, Film-, Diaprojektor, Videorekorder, Laptop, Beamer, Telefaxgerät und Laserpointer) sind bei Antragstellung bekannt zu geben. Für die Bereitstellung ist ein Entgelt zu entrichten.
- (5) Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus der geltenden Gebührenübersicht der Leopold-Franzens-Universität.
- (6) Die/der VeranstalterIn erhält mit der Bestätigung der Anmietung eine Vorschreibung über die Höhe der anfallenden Kosten.
- (7) Veranstaltungen können erst durchgeführt werden, wenn eine Genehmigung des Rektorats vorliegt.
- (8) Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck behält sich vor, für Veranstaltungen mit umfangreichen Aufräum- und Reinigungs- und/oder Reparaturaufwand, eine Kautions einzuhoben.
- (9) Wenn die/der VeranstalterIn ihre/seine Zahlungsverpflichtungen auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt, verrechnet die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 10,75 % p.a. Verzugszinsen und Mahnspesen. Die/der VeranstalterIn wird zudem bis zum Ausgleich ihrer/seiner Verbindlichkeiten von der Anmietung von Räumlichkeiten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ausgeschlossen.
- (10) Wenn der/die VeranstalterIn eine bereits bestätigte Veranstaltung ausfallen lässt, ist diese von der/von dem VeranstalterIn bis spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu widerrufen. In diesem Fall wird der/dem VeranstalterIn eine Stornogebühr von 20 % des Kostenvoranschlages verrechnet. Bei verspäteten Stornierungen werden jedenfalls 50 % des Kostenvoranschlages in Rechnung gestellt.

§ 4 Vorschriften, Sicherheit und Haftung

- (1) Die/der VeranstalterIn ist allein verantwortlich für die Einholung der für die Durchführung ihrer/seiner Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Anmeldungen. Auf Wunsch des/der VeranstalterIn kann eine kostenlose Hilfestellung in Form von Beratung durch das Veranstaltungsreferat erfolgen.
- (2) Die/der VeranstalterIn ist allein verantwortlich für die Abführung sämtlicher anfallenden Steuern und Abgaben.
- (3) Die/der VeranstalterIn erklärt, die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hinsichtlich aller Schäden und Nachteile, die im Falle der Nichtbefolgung der vorstehenden Abs. 1 und 2 erwachsen, schad- und klaglos zu halten.
- (4) Die/der VeranstalterIn ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften in Zusammenhang mit der Abhaltung der Veranstaltung und für die Ergreifung aller sonst erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.
- (5) Für Aktivitäten mit dem Risiko eines hohen sachlichen Schadenspotentials oder bei möglicher Gefährdung von Personen (z.B. Veranstaltungen mit hoher Besucherzahl) wird die Veranstaltung nur durch Vorweisen einer Haftpflichtversicherung genehmigt.
- (6) Die/der VeranstalterIn erklärt, die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hinsichtlich aller Personen- und Sachschäden, die sich im Rahmen der Veranstaltung ereignen - auch Ansprüchen Dritten gegenüber - schad- und klaglos zu halten.

- (7) Insbesondere ist die/der VeranstalterIn allein verantwortlich dafür, dass
 - adäquate Maßnahmen zur Vermeidung von Sachschäden im Bereich des Universitätsgeländes getroffen werden,
 - Verletzungen von Personen und Beschädigungen von Sachen durch herabfallende Gegenstände vermieden werden.
- (8) Die/der VeranstalterIn ist allein verantwortlich dafür, dass die TeilnehmerInnen an Veranstaltungen, die sich aggressiv oder sonst ungebührlich verhalten, von den Veranstaltungen entfernt werden. Die/der VeranstalterIn verpflichtet sich zur Bereitstellung von diesbezüglich qualifiziertem Personal in ausreichender Zahl.
- (9) Sämtliche Verträge über externe Leistungen, wie etwa Verträge mit LieferantInnen für Speisen, Getränke und Verträge mit Personal, das im Zusammenhang mit der angemeldeten Veranstaltung beschäftigt wird, sind von der/von dem VeranstalterIn in deren/dessen eigenen Namen abzuschließen.
- (10) Die/der VeranstalterIn erklärt, die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck für den Fall, dass gegen die Universität Innsbruck von Erbringern externer Leistungen im Sinne des vorstehenden Abs. 9 Ansprüche erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.
- (11) Die Bewirtung bei Veranstaltungen darf nur in Absprache mit dem/der Zuständigen des Veranstaltungswesens erfolgen. Ohne ausdrücklich schriftliche Genehmigung durch die/den LeiterIn des Veranstaltungsreferates darf nicht gekocht, gegrillt oder gebraten werden oder offene Feuer anderer Art betrieben werden.
- (12) Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Raucherzonen erlaubt.
- (13) Das Befahren des Universitätsgeländes mit Fahrzeugen, auch zum Be- und Entladen, ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Auf keinen Fall darf durch Fahrzeuge der laufende Betrieb beeinträchtigt werden. Nach dem Be- bzw. Entladen sind die Fahrzeuge umgehend vom Universitätsgelände zu entfernen.
- (14) Sollten die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Veranstaltung nicht erteilt werden, darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Auftretende Schäden gehen zu Lasten der/des VeranstalterIn. Werden Veranstaltungen bzw. Verteilungen ohne Anmeldung abgehalten, so wird für die Veranstaltung der Gesamtbetrag lt. Tarifordnung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck nachträglich verrechnet. Der Rektor für das Rektorat behält sich das Recht vor, die betroffenen VeranstalterInnen bei künftigen Raumvergaben bis auf Widerruf nicht mehr zu berücksichtigen.
- (15) Während des laufenden Semesters werden die Eingangstüren der Gebäude der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck um 22.00 Uhr geschlossen. In der vorlesungsfreien Zeit wird das Schließen der Türen um 20 Uhr veranlasst. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten ist nur in Absprache mit dem Büro für Öffentlichkeitsarbeit und Kulturservice möglich. Die Öffnungszeiten können bis maximal 2.00 Uhr verlängert werden.
- (16) Bei der Außenflächennutzung ist das Ende der Veranstaltung jedenfalls um 22.00 Uhr anzusetzen. Hier gilt keine Ausnahmeregelung.

§ 5 Widerruf der Genehmigung

Die bestätigte Veranstaltung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- (1) das Ansuchen der/des VeranstalterIn unvollständig oder verspätet eingereicht wurde,
- (2) die vorgeschriebenen Kosten nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- (3) Verbindlichkeiten aus früheren Anmietungen noch nicht beglichen wurden,
- (4) die/der VeranstalterIn gegen die geltende Haus- und Benützungsordnung und die Richtlinien der Leopold-Franzens-Universität und insbesondere gegen geltende Sicherheitsvorschriften verstößt,
- (5) durch die geplante Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.
- (6) Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck behält es sich vor, in besonderen Fällen statt des zugesagten Raumes einen Ersatzraum zur Verfügung zu stellen, falls der gewünschte Raum unvorhergesehenerweise für eigene Zwecke der Universität dringend benötigt wird.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Für das Veranstaltungswesen im Archiv für Baukunst und das Universitätszentrum Obergurgl ist der/die jeweilige Leiter/in vor Ort verantwortlich.

Diese Richtlinien treten mit 01.03.2006 in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner

Rektor

105. Kundmachung betreffend des gem. § 8 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck abzuhaltenden öffentlichen Vortrages im Habilitationsverfahren Dr. Verena MURSCHETZ aus dem Bereich des Habilitationsfaches „Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich des Europäischen und Internationalen Strafrechts“ und Ladung zur anschließenden Sitzung der Habilitationskommission

Der gem. § 8 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren abzuhaltende öffentlich zugängliche Vortrag mit der Habilitationswerberin findet

am Montag, den 13. März 2006, 10.45 Uhr, im Unterrichtsraum 3108, im Hauptgebäude, 3. Stock, Innrain 52, 6020 Innsbruck

statt.

Die Habilitationswerberin wird einen Vortrag mit dem Thema „Der Europäische Haftbefehl – eine fragwürdige Neuerung auf dem Gebiet des Auslieferungsrechts“ halten.

Gemäß § 8 (2) den Richtlinien für Habilitationsverfahren ist der Vortrag öffentlich zugänglich.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Habilitationswerberin ihre Vorstellungen über die inhaltliche Entwicklung des Habilitationsfaches darlegt. Die Bewerberin hat das Recht im Rahmen dieses Vortrages gegebenenfalls auf die vorliegenden Gutachten, welche vom 09.01.2006 bis 30.01.2006 auflagen, einzugehen.

Im Anschluss an den Vortrag und die Diskussion wird die Sitzung der Habilitationskommission stattfinden, in welcher ggf. über den Beschluss zur Verleihung der Lehrbefugnis abzustimmen ist. Die Einladung zur Sitzung wird an die Kommissionsmitglieder ausgesendet.

o.Univ.-Prof. Dr. Christian BERTEL eh.

Vorsitzender

106. Ausschreibung von Forschungsförderungsmitteln aus der "Nachwuchsförderung 2005 und 2006 der Leopold-Franzens-Universität"

I.

Die verstärkte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein wichtiges Ziel der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (LFUI). Auf dem Weg zur Wissensgesellschaft müssen optimale Bedingungen zur Förderung der jungen Menschen geschaffen werden, damit es für die besten Köpfe nach wie vor attraktiv ist, eine Karriere als WissenschaftlerIn zu durchlaufen.

Aufbauend auf exzellenten Doktoratsprogrammen sollen ForscherInnen, die sich für eine Universitätskarriere an der LFUI entschlossen haben, entsprechende *Voraussetzungen* vorfinden, die dazu führen, dass nach der Promotion erfolgreiche Forschungskarrieren möglich werden.

Dazu gehören unter anderem sowohl **strukturelle als auch inhaltliche Anreize**. Als forschungsorientierte Universität legt die LFUI besonderen Wert auf diesen Teil der Karriere und stellt 2006 einen Betrag von ca. € 300.000.- an Forschungsförderungsmitteln zur Verfügung.

Es handelt sich dabei um eine an der LFUI vom Rektor und dem Vizerektor für Forschung initiierte Aktion, die Teil des neuen Nachwuchsprogramms der LFUI darstellt .

Damit der weibliche wissenschaftliche Nachwuchs besonders gefördert werden kann, werden mindestens 50 Prozent des zur Verfügung gestellten Betrages an Frauen vergeben. **Daher werden Frauen besonders zur Bewerbung aufgefordert.**

Desweiteren ist vorgesehen, dass 2/3 der Förderungen an MitarbeiterInnen, die in einem der designierten Forschungsschwerpunkte tätig sind, vergeben werden.

Gefördert werden künftige Forschungsprojekte aus allen Fachgebieten. Die beantragte Fördersumme pro Projekt sollte € 30.000.- nicht wesentlich überschreiten. Antragsberechtigt sind alle jungen promovierten WissenschaftlerInnen der LFUI, die eine Habilitation anstreben. Diese Förderung ist als Anschubfinanzierung für die wissenschaftliche Laufbahn von jungen wissenschaftlichen MitarbeiterInnen §100, Kat. 1, der LFUI gedacht. Aufbauend auf die in diesem Projekt gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen sollte aus dieser Förderung ein erfolgreicher Forschungsantrag bei Förderstellen wie FWF, ÖNB, FFG oder EU möglich werden.

II.

ANSUCHEN sind einzubringen, wobei das im Internet unter der Adresse <http://www2.uibk.ac.at/fakten/leitung/forschung/aufgabenbereiche/forschungsfoerderung/> erhältliche Antragsformular zu verwenden ist:

- a) Vor- und Zuname der FörderungswerberInnen (einschließlich akad. Grad), E-Mail-Adresse und Telefonnummer
Institut und Schwerpunkt (falls zutreffend), dem die FörderungswerberInnen angehören; Kosten-/Finanzstelle, über die die Finanzierung im Falle der Genehmigung abgewickelt werden soll.
- b) Projektbezeichnung (Arbeitstitel)
- c) Nachvollziehbare Projektbeschreibung im Ausmaß von ca. 10 Seiten mit Arbeits- und Zeitplan (möglichst in englischer Sprache bei Anträgen aus natur- bzw. ingenieurwissenschaftlichen Bereichen)
- d) Beantragte Förderungssumme
- e) Detaillierte Aufstellung über die voraussichtlichen Projektkosten, die bei Aufschlüsselung der einzelnen Positionen wie folgt aufzugliedern sind:
 - 1. geplante Personalkosten für mitwirkende geringfügig beschäftigte Mitarbeiter
 - 2. geplante Kosten für Verbrauchsmaterialien
 - 3. geplante Kosten für Anlagegegenstände (allenfalls mit Begründung, weshalb vorhandene Anlagegegenstände nicht verwendet werden können)
 - 4. geplante sonstige Kosten
- f) Bestätigung des Institutsvorstandes / der Institutsvorständin, dass er / sie vom durchzuführenden Projekt in Kenntnis gesetzt worden ist.
- g) Institutionen, bei denen das eingereichte Projekt ebenfalls zur Förderung eingereicht worden ist oder werden wird bzw. von denen für dieses Projekt bereits Förderungsbeiträge gewährt wurden
- h) CV und Beruflicher Werdegang der FörderungswerberInnen
- i) Liste der einschlägigen Publikationen der FörderungswerberInnen
- j) Im Falle der Anschaffung von Geräten bzw. Dienstleistungen aus dem nichtakademischen Bereich bis € 5.000,-- (inkl. USt) ist ein Kostenvoranschlag, ab einem Preis von € 5.000,-- (inkl. USt) sind zwei Konkurrenzangebote beizulegen

III.

Die Zuweisung einer Förderung ist mit folgenden **Verpflichtungen** verbunden:

- (1) Beginn des geförderten Projektes innerhalb von 3 Monaten nach Mittelzuweisung, ansonsten ist die Subvention an die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck rückzuerstatten.
- (2) Halbjährlicher Kurzbericht an den Vizerektor für Forschung über den Verlauf und die Ergebnisse des geförderten Projektes sowie am Ende des Projektes (spätestens 24 Monate nach Bewilligung) eine detaillierte Endabrechnung und Endbericht.

- (3) Nach Projektabschluss Übertragung der Sachmittel, die mit dem gewährten Förderungsbetrag angekauft wurden (Geräte, Bücher etc.), in das Eigentum der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck – hierfür muss eine Meldung als Fremdinventar mit dem Anlagenerfassungsblatt binnen 1 Monat nach Projektabschluss erfolgen.
- (4) Aus dem gewährten Förderungsbetrag sind nur Ausgaben zu tätigen, die den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung von Universitätsmitteln folgen, wobei auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Übereinstimmung dieser Ausgaben mit bestehenden Vorschriften, insbesondere mit Vorschriften abgabenrechtlicher Art, zu achten sind.
- (5) Der / die AntragsstellerIn verpflichtet sich, bei Publikationen, die aus dem Projekt hervorgehen, die Förderung durch die LFUI entsprechend zu erwähnen.

ANSUCHEN sind schriftlich bis spätestens

Mittwoch, 17. Mai 2006 (Einlangen hier)

an das **Vizerektorat für Forschung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck**, zu richten.

Zusätzlich sind die kompletten Antragsunterlagen (Formular inkl. aller Beilagen) in digitaler Form beizulegen (CD, Diskette).

Univ.Prof. Dr. Manfred GANTNER

(Rektor)

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c.mult. Tilmann MÄRK

(Vizerektor für Forschung)

107. Kanada-Preise 2006

**Das Zentrum für Kanadastudien
an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
schreibt folgende Preise für den wissenschaftlichen Nachwuchs aus:**

Kanada-Preis für den wissenschaftlichen Nachwuchs

in der Höhe von Euro 2.000,--

und

Preis der Austrian Airlines Group

in Form eines Flugtickets nach Toronto oder Montreal

Die Preise werden verliehen an hervorragende Innsbrucker Nachwuchs-wissenschaftlerInnen für abgeschlossene wissenschaftliche Arbeiten (Diplom-arbeiten, Dissertationen, sonstige wissenschaftliche Arbeiten), die in den letzten zwei Jahren publiziert/eingereicht wurden und

- a) einen eindeutigen Kanadabezug aufweisen, oder
- b) in Kooperation mit kanadischen Partnern entstanden sind.

Bewerbungen sind unter Beifügung

- eines Gutachtens einer Universitätslehrerin/ eines Universitätslehrers
- eines Begleitschreibens mit kurzer Inhaltsangabe
- eines Lebenslaufes
- gegebenenfalls eines Schriftenverzeichnisses, eines Sonderdruckes oder eines Manuskriptes
- einer Auflistung der Institutionen, bei welchen die Arbeit zur Förderung eingereicht wurde/wird und mit welchem Betrag sie bereits gefördert wurde
- eines Formblattes (<http://canada.uibk.ac.at>)

an das Zentrum für Kanadastudien zu richten. Zusätzlich ist eine elektronische Version (CD, Diskette) der kompletten Antragsunterlagen abzugeben.

Einreichfrist für die Kanada-Preise 2006: 15. Mai 2006

Zentrum für Kanadastudien an der Universität Innsbruck
Herzog-Friedrich-Str. 3, 6020 Innsbruck
Tel. +43 (0)512 507 2594 Fax +43 (0)512 507 9824
canada.centre@uibk.ac.at <http://canada.uibk.ac.at>

108. Ausschreibung zur Teilnahme am Rudolf Sallinger-Preis

Der Rudolf Sallinger-Fonds fördert wissenschaftliche Publikationen, die geeignet sind, zu einem besseren Verständnis der Probleme des Mittelstandes zu führen und die Gedanken der Selbständigkeit und des partnerschaftlichen Zusammenwirkens der Menschen zu fördern.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Die Einreicher müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Ausnahmen kann das Kuratorium des Rudolf Sallinger-Fonds genehmigen.
2. Die Arbeiten müssen in gebundener Form eingereicht werden. Falls sie bereits publiziert sind, darf ihre Veröffentlichung nicht länger als zwei Jahre vor der Bewerbung zurückliegen.
3. Den Arbeiten muss eine Kurzfassung (1-2 Seiten), ein Gutachten über die Arbeit (falls vorhanden), ein Lebenslauf und ein ausgefülltes Datenblatt (www.sallingerfonds.at - Anmeldeunterlagen) beigelegt werden.
4. Über die Zuerkennung der Preise entscheidet das Kuratorium des Rudolf Sallinger-Fonds mit einfacher Mehrheit. Das Kuratorium legt seiner Entscheidung einen Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats zugrunde. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Insgesamt werden Förderungspreise in der Höhe von mindestens 10.000 Euro ausgeschüttet.

6. Die Preisverleihung findet im Rahmen eines Festaktes statt.
7. Der Rudolf Sallinger-Fonds ist berechtigt, Arbeiten von Preisträgern ganz oder teilweise zu veröffentlichen und von den Preisträgern zu verlangen, über das Thema ihrer Arbeit einen Vortrag zu halten.
8. Die Arbeiten müssen bis Ende Mai dieses Jahres beim Rudolf Sallinger-Fonds, 1041 Wien, Mozartgasse 4, eingereicht werden.

Abg. z. NR Karheinz Kopf

Geschäftsführer

109. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter des Institutes für Rechnungswesen, Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung bevollmächtigt hiermit Frau Ass.-Prof. Dr. Ulrike Hugl bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die zur Erfüllung der ihr als Projektleiterin verantwortlich übertragenen Projekte notwendig sind. Für eine Überschreitung der Bevollmächtigung haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Steckel

Leiter des Institutes für Rechnungswesen, Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung

110. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter des Institutes für Grundlagen der Bauingenieurwissenschaften bevollmächtigt hiermit Herrn a.o. Univ.-Prof. Dr. Michael Oberguggenberger bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die zur Erfüllung des ihm als verantwortlicher Projektleiter übertragenen Projektes „E-Learning in der Mathematiklehre für Bauingenieure“ notwendig sind. Für eine Überschreitung der Bevollmächtigung haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Manfred Husty

Leiter des Institutes für Grundlagen der Bauingenieurwissenschaften

111. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des **wissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: MIP-3481

Wissensch. Mitarbeiter/in Kat. 1 mit Lehre, Institut für Informatik, Abt.: Datenbanken u. Informationssysteme, Prof. Dr. G. Specht ab sofort auf 4 Jahre. Zielsetzung: Forschung und Lehre im Bereich Datenbanken, digitale Bibliotheken und Informationssysteme. Publikation in international anerkannten Medien. Erforderliche Qualifikation: Promotion im Fach Informatik. Exzellente Kenntnisse im Bereich Datenbanken, digitale Bibliotheken und

Informationssysteme. Sehr gute Kenntnisse der Systeme und Sprachen Linux, DB/2, Java, XML-Indizierung, objektrelationales SQL, OMNIS/2. Gute Englischkenntnisse. Forschungsprojektmanagement Erfahrung, Teamfähigkeit, Führungs- und Kommunikationsfähigkeit in der Studierendenbetreuung.

Chiffre: ARCH-3642

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in Kategorie I, Institut für Städtebau und Raumplanung, Abt.: - ab sofort bis 31.03.2010. Zielsetzung: Raumordnung u. Raumplanung als ein zu vertiefendes Angebot des Institutes. Inhalt: alle derzeitigen Planungsebenen beginnend mit der Europ. Raumordnung, gesamtstaatlichen Programmen u. Konzepten in Ö, den Leitbildern, Programmen, Konzepten auf Ebene der österr. Bundesländer, kommunale Planung in Form der örtl. Raumordnungskonzepte, der Flächenwidmungs- u. Bebauungspläne i. Lehre u. Forschung. Gestaltung/Entwicklung von marktorientierten Ansätzen von Regions- u. Stadtmarketingmodellen. Organisation, Koordination, Abhaltung von Lehrveranstaltungen, Forschungsprojekten, allgem. Verwaltung. Erforderliche Qualifikation: Absolvent/in der Architektur/Raumplanung, Englischkenntnisse, Computer/EDV Kenntnisse, Führungskompetenz, didaktische/pädagogische Fähigkeiten, Teamfähigkeit, kreative Problemlösungsfähigkeit. Hauptaufgaben: Lehre, Forschung, Verwaltung.

Chiffre: PHIL-KULT-3659

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in Kategorie II, (halbbeschäftigt), Institut für Romanistik ab 01.04.2006 bis 31.08.2006. Zielsetzung: Mitarbeit an wissenschaftlichen Forschungsprojekten des Instituts für Romanistik; Übernahme von Verwaltungsaufgaben. Erforderliche Qualifikation: Abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom oder Lehramt im Bereich der Romanistik); ausgezeichnete Kenntnisse der spanischen Sprache und der spanischsprachigen Literatur. Hauptaufgaben: Mitarbeit an wissenschaftlichen Forschungsprojekten des Instituts für Romanistik; Bibliographische Recherchen; Mitarbeit am Projekt Literatur-Land-Karte Tirol im Rahmen des geplanten Fakultäts-Schwerpunktes "Kulturen im Kontakt"; Verwaltungsaufgaben; Im Sinne des Frauenförderungsplanes werden insbes. Frauen ermutigt, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen.

Schriftliche Bewerbungen sind bis **22. März 2006** unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag bei der Posteinlaufstelle der Zentralen Dienste der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Für den Rektor

HR Dr. Martin WIESER
Vizekanzler für Personal und Infrastruktur

112. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des **nichtwissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: PERS.Abt.-3638

Registrierkraft, Zentrale Dienste, Kanzlei / Registratur ab 06.03.2006. Zielsetzung: Registratur der Personalakten, künftig: auch digitale Registrierung der Personalakten. Erforderliche Qualifikation: Bürokauffrau/-mann oder vergleichbare Ausbildung, Kommunikationsfreudigkeit, Belastbarkeit und Nervenstärke unter Stress. Hauptaufgaben: Registrierung Personalakten, Mitteilungsblatt, Vertretungsaufgaben.

Schriftliche Bewerbungen sind bis **22. März 2006** unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag bei der Posteinlaufstelle der Zentralen Dienste der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen am Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

Für den Rektor

HR Dr. Martin WIESER
Vizekanzler für Personal und Infrastruktur
